

keine Lösung bereitlag⁵⁷. Nach 802/03 tritt das Thema ‚Kanoniker‘ in der Kapitulariengesetzgebung jedoch zunächst wieder zurück; lediglich eine Rubrik in einem *Capitulare missorum* von 808⁵⁸ und zwei *Memoranda* aus dem Jahr 811⁵⁹ lassen erkennen, daß die Lebensform der Kanoniker periodisch abermals auf der Tagesordnung stand oder stehen sollte. Erst ganz zu Ende der Regierungszeit Karls d. Gr. beschäftigen sich die Reformsynoden des Jahres 813 verstärkt wieder mit den Kanonikern und ihrer Lebensweise; in der Konziliengesetzgebung⁶⁰ – noch

57) Bezeichnend für diese Stufe der Entwicklung sind gerade die *Capitularia missorum specialia* von 802 (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 34, S. 100): Nachdem zunächst in c. 3 die definitorische Unterscheidung zwischen denjenigen Äbten, die Mönchsklöstern vorstehen, und denjenigen, die Kanonikergemeinschaften leiten, vollzogen ist, wird in durchaus schon klassischer Weise in c. 4 als Lebensnorm der mit Mönchen besetzten Männerklöster die Benediktregel bestimmt. Als nächstes hätte man in c. 5 eine entsprechende Lebensnorm für die Kanonikergemeinschaften erwartet. Doch diese fehlt. In c. 5 geht es bereits um Frauenklöster und um die Unterscheidung ihrer Insassen in Nonnen und Kanonissen, wobei die Lebensführung der Nonnen wiederum als *secundum regulam* definiert wird, während sich der Leser in bezug auf die Kanonissen erneut mit einer Leerformel – *canonice* – abgepeist sieht.

58) Im *Capitulare missorum* von 808 lautet die betreffende Rubrik schlicht: *De canonicis et monachis* (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 53 c. 2, S. 140).

59) Zum Quellentyp der ‚*Memoranda*‘ (die offenbar im Vorfeld größerer Hoftage versandt wurden und Beratungsthemen sowie kritische Fragen des Kaisers für die angesetzte Reichsversammlung bekanntmachten) vgl. GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 35) S. 25 f. Aus dem Jahr 811 haben sich mit MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 71–72, S. 161–164, direkt aufeinanderfolgend in zwei Codices, die auf eine offenbar chronologisch in Art eines Einlaufregisters angelegten Kapitulariensammlung eines Missus der Jahre von 802/03–811 zurückgehen, zwei jener *Memoranda* erhalten, bei denen sich – ganz singulär – sogar einmal eine verfeinernde Entwicklung der Beratungsthemen im Vorfeld eines solchen Hoftages beobachten läßt: Denn während der erste Text noch eine Traktandenliste für Bischöfe, Äbte und Grafen gemeinsam darstellt und Themen aus dem weltlichen wie geistlichen Bereich umfaßt, ist der zweite nur noch für Bischöfe und Äbte bestimmt, nimmt aber nun auch die kirchlichen Themen der ersten Liste nur noch teilweise auf, fügt andere hinzu und ist in den Formulierungen ausführlicher und zum Teil geradezu sarkastisch scharf. Das erste dieser beiden *Memoranda* enthielt als c. 11 noch die Frage: *De vita eorum, qui dicuntur canonici, qualis esse debeat* (Nr. 71 c. 11, S. 161); im zweiten taucht das Thema dann schon nicht mehr auf. Es dürfte also von der Traktandenliste wieder gestrichen und vertagt worden sein. – Zu Nr. 72 vgl. auch François-Louis GANSHOF, *Note sur les ‚Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis‘ de 811*, *Studia Gratiana* 13 (1967) S. 2–25 (mit Neuedition von Nr. 72 S. 20–25).

60) In Mainz (813) c. 9 (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 262 f.) ist bereits von gemeinsamem Essen und Schlafen in einem *claustrum*, in Tours (813) cc. 23–24 (S. 289) von gemeinsamem Schlafen in einem *dormitorium* und gemeinsamem Spei-